UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Fallbesprechung Kreditsicherungsrecht

17.06.2025

Sachverhalt Fall 1

Der erfolgreiche Zahnarzt und Kunstliebhaber Karl Kunze (K) möchte die wertvolle Sammlung des Victor Vießmann (V) mit zwölf Gemälden berühmter Maler erwerben. K und V treten miteinander in Verhandlungen und werden sich darüber einig, dass der Kaufpreis 2,5 Mio. € betragen soll. K weist aber darauf hin, dass er nur 2 Mio. € sofort zahlen kann; den Restbetrag will er in Raten von monatlich 10.000 € zahlen. Wenn K mit der Zahlung von zwei Raten in Verzug kommt, soll der Restkaufpreis sofort fällig sein. K legt besonderen Wert darauf, dass er bereits mit Übergabe der Bilder auch deren Eigentümer wird. Darauf will sich V aber nur dann einlassen, wenn er werthaltige Sicherheiten erhält. K kann seinen Vater Paul (P), seinen Freund Fritz Feurich (F) sowie seinen Praxiskollegen Dr. Loch (L), die alle recht vermögend sind, als Bürgen gewinnen.

Sachverhalt Fall 1

P und L schicken dem V einen Brief, in dem sie erklären, sich selbstschuldnerisch für die Restschuld des K gegenüber V aus dem Kaufvertrag in Höhe von 500.000 € zu verbürgen. V ruft daraufhin beide an und erklärt sich einverstanden. F schickt dem V ein Fax, in dem er die entsprechende Bürgschaftserklärung für sich abgibt. V ruft daraufhin bei F an und meint, eine Bürgschaft könne nicht per Fax erteilt werden. Deshalb schickt F dem V eine E-Mail mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, die die Voraussetzungen des § 126a BGB erfüllt. Damit erklärt sich V dann einverstanden.

Nach Übergabe der Bilder zahlt K zunächst pünktlich seine Raten. Nach einem Jahr läuft seine Zahnarztpraxis nicht mehr so gut, und er kann die Raten nicht mehr wie vereinbart zahlen. Als K mit zwei Raten in Verzug gekommen ist, stellt V den gesamten Restkaufpreis von jetzt 380.000 € fällig.

Sachverhalt Fall 1

Da er von K keine Zahlung erhält, wendet er sich an P und F. Den L nimmt V nicht in Anspruch, denn V hatte den L ein halbes Jahr vorher auf dessen Bitte hin aus der Haftung entlassen, weil P und F nach Auffassung des V ausreichende Sicherheit boten.

P lässt daraufhin die Bilder seines Sohnes (also des K) von einem professionellen Kunstgutachter untersuchen. Dieser stellt fest, dass eines der Bilder nicht wie in der von V dem K übergebenen und Bestandteil des Kaufvertrags gewordenen Beschreibung von dem berühmten Maler Rudolph von Wenzel stammt, sondern von dessen weniger bekanntem Zeitgenossen Anonymus Rosch. Ein entsprechendes Bild von Rudolph von Wenzel existiert gar nicht. Bei der Berechnung des Kaufpreises waren K und V davon ausgegangen, dass der Wert dieses Bildes 200.000 € betrage.

Sachverhalt Fall 1

Wäre das Bild von Wenzel gewesen, wäre dies auch zutreffend gewesen. Das Bild ist tatsächlich aber nur 30.000 € wert. Da dem V das Gemälde von einem Kunsthändler als ein solches von Wenzel verkauft wurde und die Abweichung kaum erkennbar war, kann V aber kein Schuldvorwurf gemacht werden.

Frage 1: Welche Ansprüche hat V gegen P und F? P und F berufen sich unter anderem darauf, dass K den Kaufpreis mindern könne, weil eines der Bilder vom falschen Maler stammte. Zwar sei im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, dass der Bürge die Zahlung verweigern könne, solange der Hauptschuldner zur Minderung berechtigt sei; das Gesetz bestimme aber, dass sich der Bürge auf bestimmte nicht ausgeübte Gestaltungsrechte des Hauptschuldners berufen könne, so dass für die Minderung das Gleiche gelten müsse.

Skizze

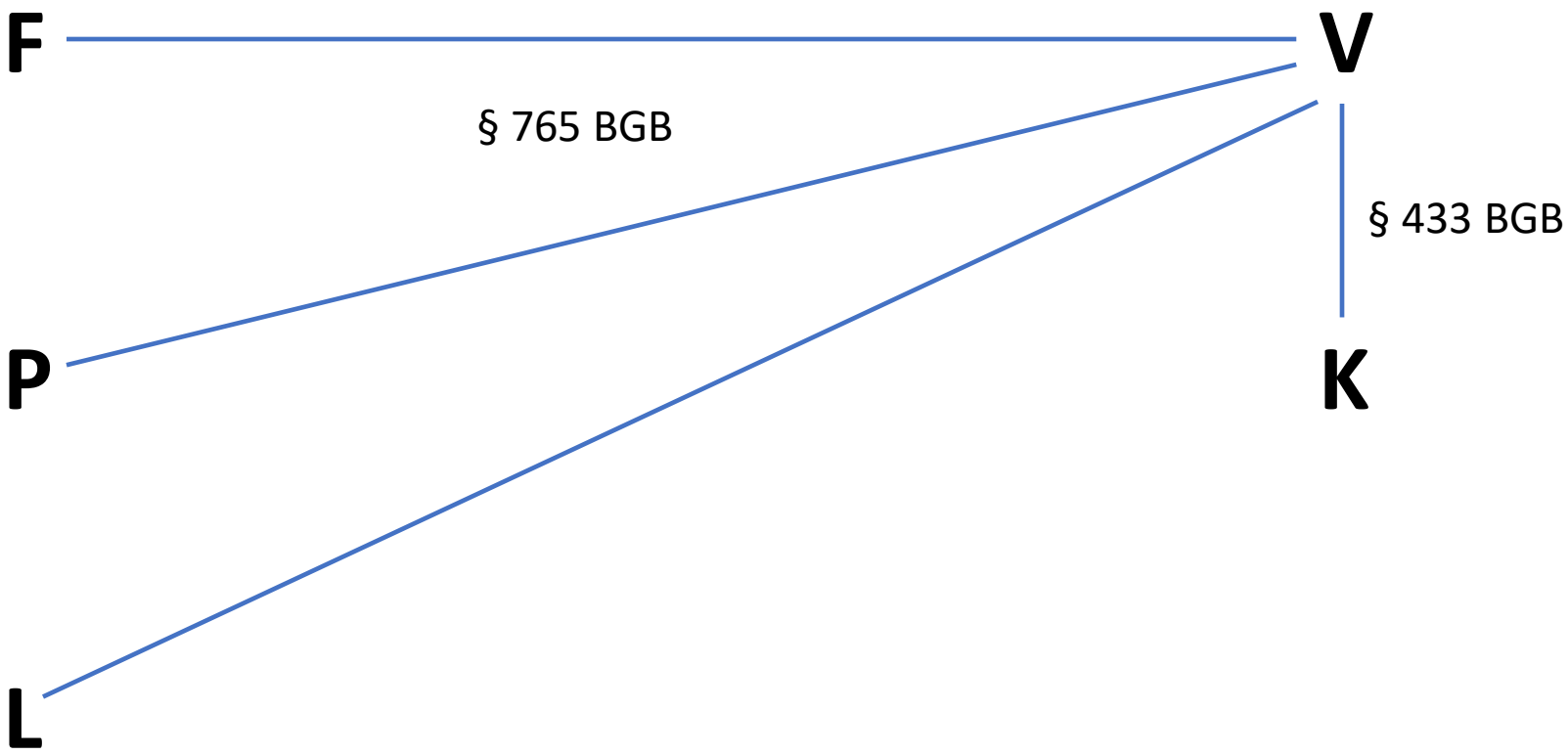

Lösung

A Anspruch V gegen P aus § 765 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

(+), formwirksame Erklärung des P, Bürgschaft ist nicht gem. §§ 125 S. 1, 766 S. 1, 126 BGB nichtig, auch Annahme durch V

II. Fällige Hauptforderung gegen den Hauptschuldner

Grds.: Anspruch von Zahlung i. H. v. 380.000 € aus Kaufvertrag i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB

III. Erlöschen gem. § 776 S. 1 BGB i. H. v. 190.000 €

Erlöschen, indem V den L aus der Haftung entlassen hat?

Skizze

Situation bei § 776 S. 1 BGB:

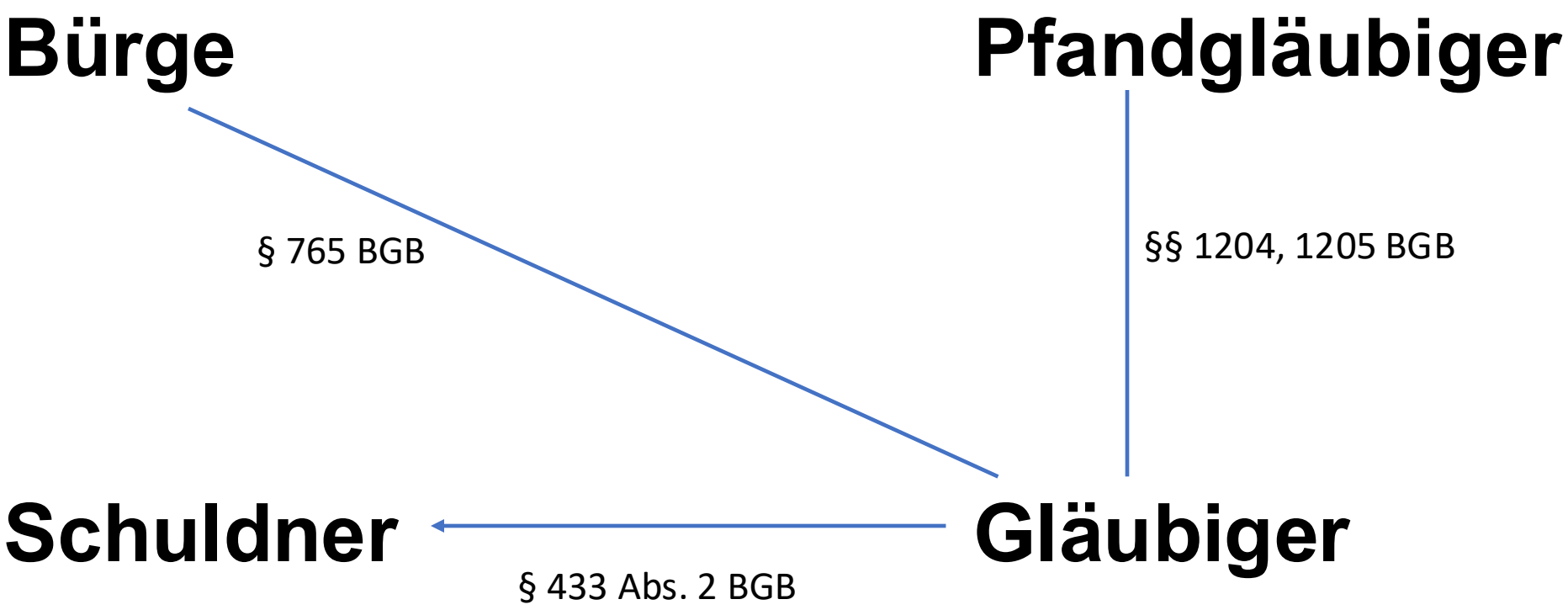

Skizze

Situation bei § 776 S. 1 BGB:

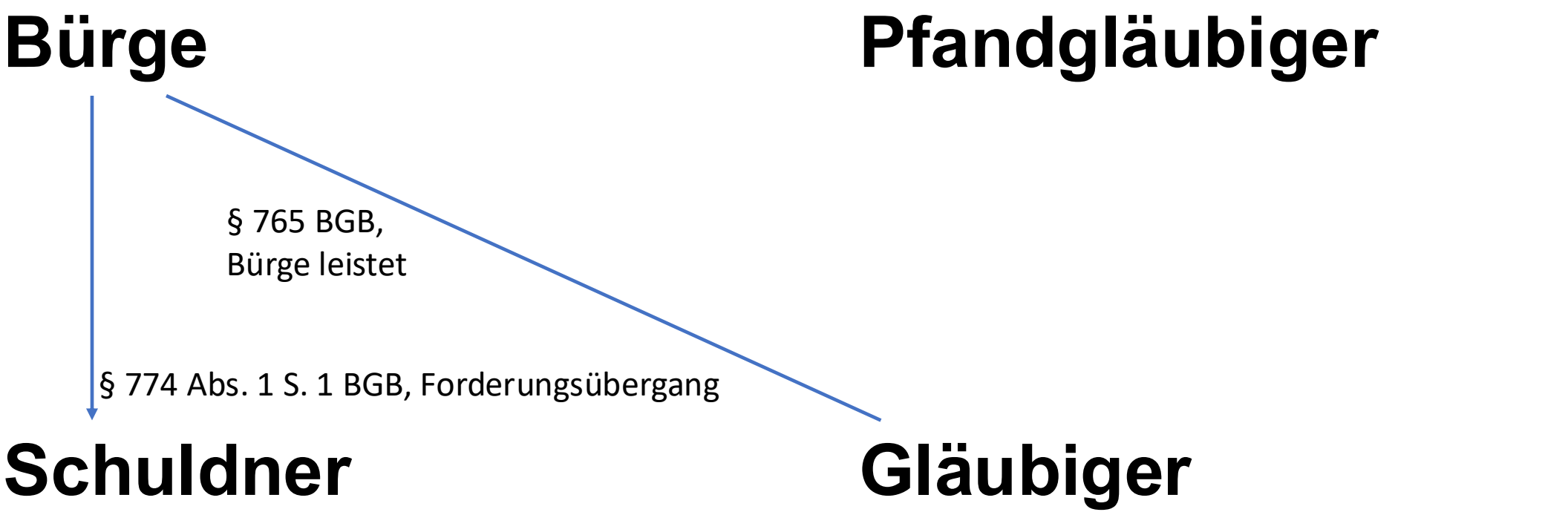

Skizze

Situation bei § 776 S. 1 BGB: Was passiert mit dem Pfandrecht?

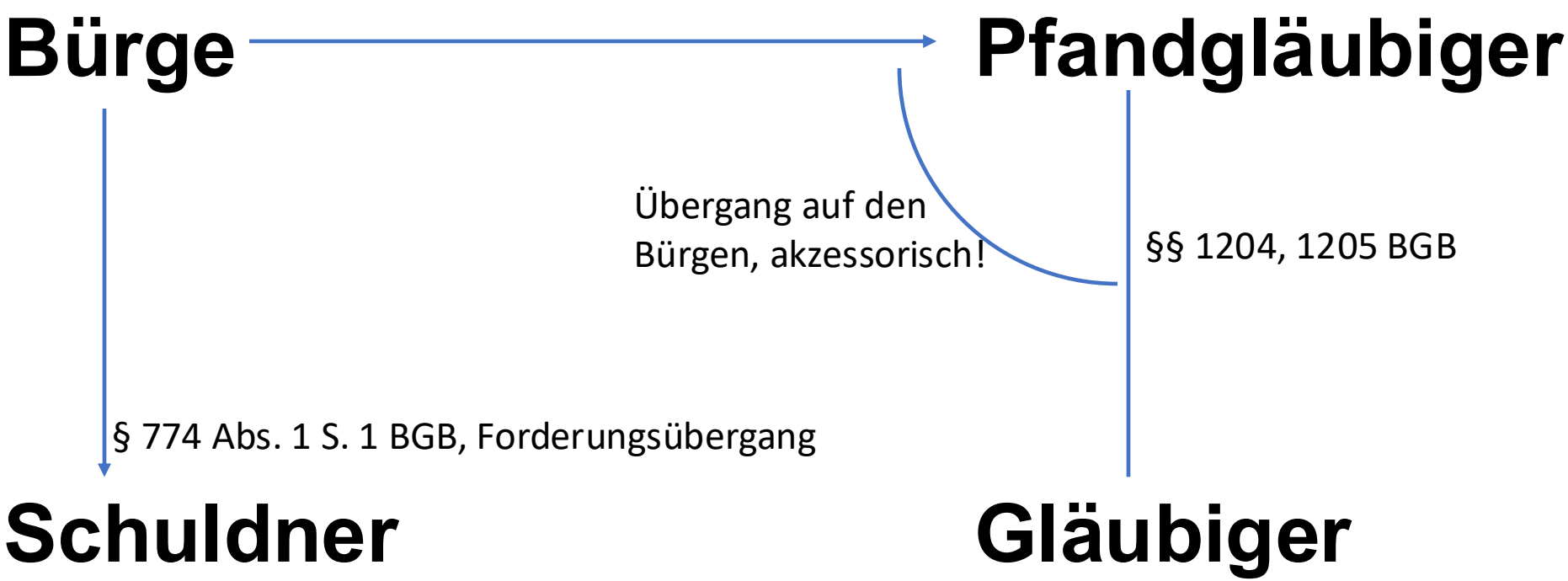

Skizze

<u>Situation bei § 776 S. 1 BGB:</u>

Aus dem Pfandrecht könnte der Bürge ggf. gegen den Pfandgläubiger vorgehen, analog § 426 Abs. 1 S. 1 BGB im Zweifel zu gleichen Teilen.

→ dadurch, dass Gläubiger das Pfandrecht aufgibt, geht das nicht mehr, dem Bürgen wird Regressmöglichkeit genommen

→ § 776 S. 1 BGB ordnet an, dass in der Höhe, in der der Binnenregress ausscheidet, der Bürge frei werden soll

Lösung

A Anspruch V gegen P aus § 765 Abs. 1 BGB

III. Erlöschen gem. § 776 S. 1 BGB i. H. v. 190.000 €

1. Mitbürgen

- P ist grds. Bürge, L auch
- F als Bürge?

Nein, formnichtig gem. §§ 125 S. 1, 766 S. 1, 126 BGB, grds. kann zwar elektronische Form gem. § 126a Abs. 1 BGB die Schriftform ersetzen, gerade bei Bürgschaft aber ausgeschlossen.

→ L ist zunächst Mitbürge

Lösung

A Anspruch V gegen P aus § 765 Abs. 1 BGB

III. Erlöschen gem. § 776 S. 1 BGB i. H. v. 190.000 €

2. Ersatz aus der aufgegebenen Bürgschaft gem. § 774 BGB

Gedanke: Hätte P den V voll befriedigt, hätte er gem. §§ 774 Abs. 2, 426 Abs. 1 S. 1 BGB Gesamtschuldnerausgleich von L verlangen können.

Höhe: § 426 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB, mangels abweichender Regelung hälftig, also 190.000 €

Hat L diesen Anspruch durch die Freigabe verloren?

Lösung

A Anspruch V gegen P aus § 765 Abs. 1 BGB

III. Erlöschen gem. § 776 S. 1 BGB i. H. v. 190.000 €

2. Ersatz aus der aufgegebenen Bürgschaft gem. § 774 BGB

BGH: Das Ausgleichsverhältnis unter den Mitbürgen gemäß §§ 774 Abs. 2, 426 entsteht nicht erst mit der Leistung eines Mitbürgen, sondern bereits mit Begründung der Mitbürgschaft. Sein Fortbestand wird grundsätzlich nicht durch die Entlassung eines Mitbürgen aus seiner Bürgschaftsverpflichtung berührt (NJW 1992, 2286)

→ P kann trotz der Aufgabe der Bürgschaft weiter gem. §§ 774 Abs. 1, 426 Abs. 1 BGB Ersatz verlangen

→ kein § 776 S. 1 BGB

Lösung

A Anspruch V gegen P aus § 765 Abs. 1 BGB

III. Erlöschen gem. § 776 S. 1 BGB i. H. v. 190.000 €

3. Zwischenergebnis

Kein Erlöschen gem. § 776 S. 1 BGB

IV. Einrede der Vorausklage gem. § 771 S. 1 BGB

Ausgeschlossen gem. § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, weil selbstschuldnerisch verbürgt.

V. Einrede der Minderung analog § 770 BGB

Minderung in § 770 BGB nicht geregelt.

Lösung

A Anspruch V gegen P aus § 765 Abs. 1 BGB

V. Einrede der Minderung analog § 770 BGB

Minderung in § 770 BGB nicht geregelt.

- Voraussetzungen einer Analogie?

Minderungsrecht des K (Hauptschuldner) gegenüber V aus § 441 Abs. 1, 437 Nr. 2 BGB

- Kaufvertrag zwischen K und V
- Sachmangel gem. § 434 Abs. 3 Nr. 2 BGB oder § 434 Abs. 5 BGB (*aliud*)
- Nachfristsetzung gem. § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich

Lösung

A Anspruch V gegen P aus § 765 Abs. 1 BGB

V. Einrede der Minderung analog § 770 BGB

- Höhe des Minderungsrechts gem. § 441 Abs. 3 BGB: 170.000 €

→ Einrede besteht i. H. v. 170.000 €

VI. Ergebnis

Anspruch ist durchsetzbar i. H. v. 210.000 €

Lösung

B Anspruch V gegen F aus § 765 Abs. 1 BGB

(-), denn der Bürgschaftsvertrag ist gem. §§ 125 S. 1, 766 S. 1, 126 BGB formnichtig (s.o.)

Sachverhalt Fall 1

Frage 2: Schließlich lässt F sich erweichen und zahlt an V 210.000 €. Außer F zahlt niemand. F möchte von Ihnen wissen, ob und ggf. von wem er das Geld zurückbekommen kann. Insbesondere bittet F zu prüfen, ob er den Betrag von V wieder zurückverlangen kann, denn er bezweifle, dass die Bürgschaft wirksam gewesen sei. Weiterhin meint F, K müsse ihm den gezahlten Betrag ersetzen. Jedenfalls teilweise könne er sich auch an P halten. Das Gleiche müsse auch für L gelten, denn die Vereinbarung zwischen V und L gehe ihn (den F) nichts an.

Lösung

A F gegen V auf Rückzahlung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

I. Etwas erlangt

Auszahlungsanspruch gegen die Bank, §§ 700, 488 Abs. 1 S. 2 BGB

II. Durch Leistung

(+)

III. Ohne Rechsgrund

Was ist der Rechtsgrund der Zahlung von F an V?:

Die Bürgschaft, die aber grds. formunwirksam ist

Lösung

A F gegen V auf Rückzahlung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

III. Ohne Rechsgrund

ABER: § 766 S. 3 BGB, Heilung durch Zahlung.

IV. Ergebnis

Anspruch besteht nicht.

Lösung

B F gegen K auf Zahlung gem. § 670 BGB

I. Bestehen eines Auftrags

§§ 133, 157 BGB, unentgeltliche Übernahme der Bürgschaft

II. Aufwendungen, die der Beauftrage den Umständen nach für erforderlich halten darf

(+)

III. Ergebnis

Anspruch besteht i. H. v. 210.000 €

Lösung

C F gegen K auf Zahlung gem. §§ 433 Abs. 2, 774 Abs. 1 BGB

I. Befriedigung des Gläubigers

(+)

II. Rechtsfolge: Übergang der Forderung gegen den Hauptschuldner

cessio legis, soweit die Befriedigung erfolgte

III. Ergebnis

Anspruch besteht i. H. v. 210.000 €

Lösung

D F gegen P und L gem. §§ 426 Abs. 1, 774 Abs. 2 BGB

I. F, P und L als Mitbürgen

F ist durch die Heilung Bürge, P und L haben auch grds. einen wirksamen Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Wegfall der Bürgenstellung des L infolge der Entlassung aus der Haftung?

s.o., der Wegfall der Bürgenstellung führt nicht zum Wegfall der Haftung im Innenverhältnis.

Zudem: Keine Gesamtwirkung gem. §§ 397, 423 BGB!

Lösung

D F gegen P und L gem. §§ 426 Abs. 1, 774 Abs. 2 BGB

II. Ersatz gem. § 426 Abs. 1 BGB

Je zu gleichen Teilen, F kann von L und P jeweils ein Drittel der gezahlten Summe verlangen, je 70.000 €

III. Ergebnis

Anspruch besteht, je i. H. v. 70.000 €

E F gegen P und L gem. §§ 765 Abs. 1, 426 Abs. 2, 774 Abs. 2 BGB (+)

Sachverhalt Fall 2

Die S-GmbH verhandelt mit G über die Vergabe eines Kredits, über dessen genauen Umfang sich S und G noch nicht einig sind. G macht die Vergabe und weitere Verhandlungen über den Umfang des Kredits davon abhängig, dass der geschäftsführende Gesellschafter der S-GmbH, B, eine Bürgschaft übernimmt. B erklärt sich nach etwas Zögern dazu schließlich bereit. G übergibt dem B ein Blankoformular einer Bürgschaft ohne betragsmäßige Beschränkung. Die fehlenden Angaben zur betragsmäßigen Beschränkung der Bürgschaft soll G – das haben B und G mündlich vereinbart – später selbst ergänzen. B unterzeichnet die Blankourkunde und gibt sie an G zurück. Nachdem sich die S-GmbH und G auf einen Kreditumfang von 1.000.000 € geeinigt haben, ergänzt G vereinbarungsgemäß auf der Blankobürgschaft eigenhändig den Betrag von 1.000.000 €.

Sachverhalt Fall 2

Die S-GmbH tilgt zunächst vereinbarungsgemäß Raten i. H. v. 200.000 €. Als sie danach jedoch mit der Tilgung in Verzug gerät, stellt G den gesamten Kredit fällig und versucht zunächst, allerdings erfolglos, gegen die S-GmbH vorzugehen. Deshalb verlangt G nun 800.000 € von B aus der Bürgschaft.

Frage 3: Hat G gegen B einen Anspruch in Höhe von 800.000 € aus der Bürgschaft?

Skizze

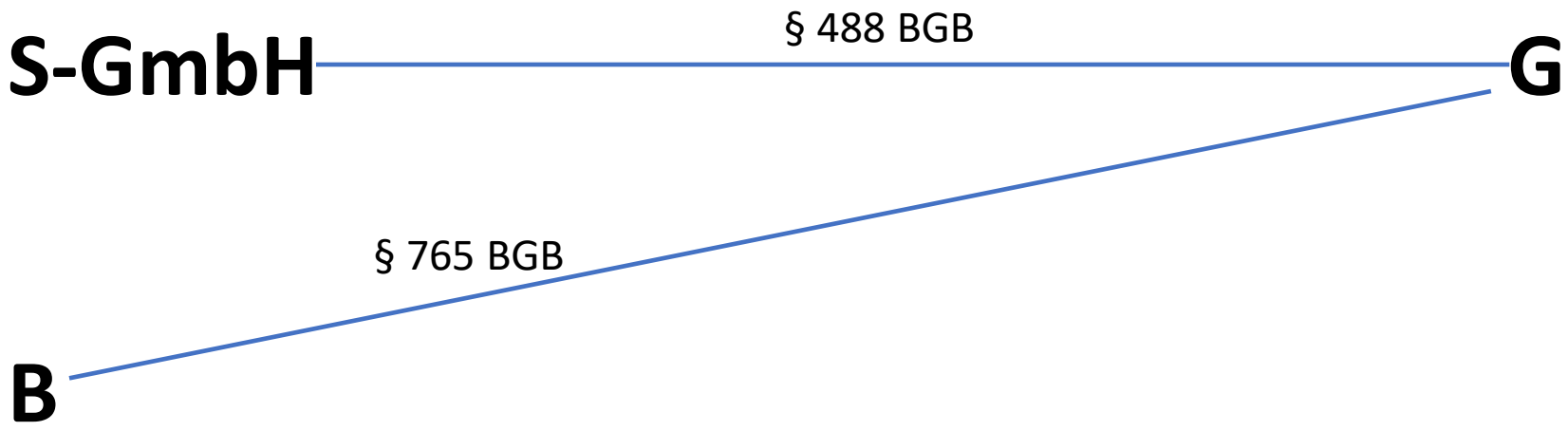

Lösung

Anspruch G gegen B gem. § 765 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

Einigung zwischen G und B, §§ 145 ff. BGB

ABER: Ist die Bürgschaft gem. §§ 125 S. 1, 766 S. 1, 126 BGB formnichtig?

Schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung durch B?

1.) Einhaltung der Schriftform bei Unterzeichnung durch B

(-), *essentialia negotii* noch nicht spezifiziert, Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB kann Warnfunktion nicht erfüllen.

Lösung

Anspruch G gegen B gem. § 765 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

2.) Herbeiführung der Schriftform, indem G die Angaben ergänzt?

Was ist die Ergänzung der Angaben dogmatisch (Ausfüllungsermächtigung) dogmatisch?

- §§ 164 ff. BGB analog

Welche Form muss die Erteilung der Vollmacht erfüllen?

- § 167 Abs. 2 BGB analog, nicht formbedürftig

→ Damit ist die Erteilung der Blankobürgschaft grds. formwirksam.

Lösung

Anspruch G gegen B gem. § 765 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

2.) Herbeiführung der Schriftform, indem G die Angaben ergänzt?

(P) Teleologische Reduktion von § 167 Abs. 2 BGB?

RG: Keine Teleologische Reduktion

+ der Bürge unterzeichnet etwas, merkt, dass er etwas rechtlich Erhebliches tut

+ wer ein leeres Blatt unterschreibt, merkt sogar eher die Gefährlichkeit

BGH: Teleologische Reduktion

+ Warnfunktion bedeutet, dass dem Bürgen die Höhe der Forderung vor Augen geführt wird, das ist mit Blick auf § 767 Abs. 1 BGB zentral

Lösung

Anspruch G gegen B gem. § 765 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

2.) Herbeiführung der Schriftform, indem G die Angaben ergänzt?

→ Überzeugender BGH, teleologische Reduktion

→ Damit ist die Schriftform nicht eingehalten

3.) Zwischenergebnis

Bürgschaft ist gem. §§ 125 S. 1, 766 S. 1, 126 BGB formnichtig.

Lösung

Anspruch G gegen B gem. § 765 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

4.) Rechtsschein analog § 172 Abs. 2 BGB

(-), gilt nicht wenn der Gläubiger ausfüllt, dieser hat kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand/die Höhe der Bürgschaft (*a.A. noch vertretbar*).

5.) Zwischenergebnis

Bürgschaft ist nicht wirksam

II. Ergebnis

G hat gegen B keinen Anspruch aus § 765 Abs. 1 BGB

UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Danke für Eure Aufmerksamkeit!